

Nr. 148 Stiftungsordnung für das Bistum Magdeburg

Stiftungsordnung für das Bistum Magdeburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für alle kirchlichen Stiftungen, die Ihren Sitz im Gebiet des Bistum Magdeburg haben.

## § 2 Begriff

Als kirchliche Stiftungen im Sinne dieser Ordnung gelten die Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und

1. durch das Bistum Magdeburg errichtet worden sind oder
2. organisatorisch mit dem Bistum Magdeburg verbunden sind oder
3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind oder
4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Institution der katholischen Kirche zu erfüllen sind.

## § 3 Rechtsformen

1. Kirchliche Stiftungen werden als kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts oder als kirchliche Stiftungen des Privatrechts errichtet.
2. Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen nach Maßgabe dieser Stiftungsordnung; die
  - a) durch das Bistum Magdeburg errichtet worden sind oder
  - b) durch besonderes bischöfliches Dekret in eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts überführt worden sind.
3. Kirchliche Stiftungen des Privatrechts sind Stiftungen nach Maßgabe dieser Stiftungsordnung, die
  - a) durch das Bistum Magdeburg oder organisatorisch mit dem Bistum verbundenen Einrichtungen als Stiftung des Privatrechts errichtet, nach der Stiftungssatzung kirchlichen Zwecken dienen und der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind oder
  - b) als Stiftung des Privatrechts errichtet und durch besonderes bischöfliches Dekret der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt werden.

## § 4 Zuständige Kirchenbehörde

Kirchliche Behörde und kirchliche Aufsichtsbehörde im Sinne der Vorschriften des staatlichen Stiftungsrechts der Länder Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt ist das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg.

## § 5 Entstehung der Stiftung

1. Für das Entstehen einer Stiftung gelten neben dieser Stiftungsordnung die Vorschriften des staatlichen und des kirchlichen Rechts.
2. 1Eine kirchliche Stiftung entsteht durch das Stiftungsgeschäft, die kanonische Errichtung und durch die staatliche Genehmigung. 2Das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg prüft im Rahmen des Errichtungsverfahrens, ob die kirchliche Stiftung mit der kirchlichen Zwecksetzung im Einklang steht und durch den Ertrag aus dem Stiftungsvermögen nachhaltig gesichert erscheint oder von dem Bistum Magdeburg oder einer anderen kirchlichen juristischen Person gewährleistet ist. 3Für die Erlangung der Rechtsfähigkeit beantragt das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg bei der zuständigen staatlichen Stiftungsbehörde die staatliche Genehmigung.
3. In den Fällen des § 3 Absatz 2 b und des § 3 Absatz 3 b gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
4. Die Errichtung einer kirchlichen Stiftung wird in den Amtlichen Mitteilungen für das Bistum Magdeburg veröffentlicht.

## § 6 Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung

1. 1Das Stiftungsgeschäft muss Bestimmungen enthalten über
  - a) Namen
  - b) Sitz
  - c) Zweck
  - d) Vermögen
  - e) Organe.2Dem Namen ist der Zusatz über die Rechtsform im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung anzufügen.
2. 1Jede Stiftung muss eine Satzung haben. 2Die Satzung muss neben den im Abs. 1 genannten Bestimmungen ferner Regelungen treffen über
  - a) Zahl, Bestellung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
  - b) Geschäftsbereich und Vertretungsberechtigung der Stiftungsorgane,
  - c) Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane,
  - d) etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Aufhebung der Stiftung,
  - g) Vermögensanfall nach Erlöschung der Stiftung.

3. Die Satzung und das Stiftungsgeschäft sind mindestens 2-fach auszufertigen und je im Archiv des Bischöflichen Ordinariats Magdeburg und der Stiftung aufzubewahren.
4. 1Ist nach der Satzung die Vornahme von Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane zulässig, so ist hierzu die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Magdeburg einzuholen. 2Der Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung durch die staatliche Stiftungsbehörde darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats vorliegt.
5. 1Ist der Stifter eine natürliche Person, darf zu dessen Lebzeiten die Satzung nur mit dessen Zustimmung geändert werden. 2Dieses Recht ist nicht im Wege der Erbfolge übertragbar.

## II. Vertretung und Verwaltung

### § 7

#### Stiftungsorgane, Vertretung

1. Die Organe der kirchlichen Stiftungen bestimmen sich nach dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung.
2. Die Stiftungen werden durch die Stiftungsorgane nach Maßgabe der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### § 8

#### Vermögenserhalt

1. Den Stiftungsorganen obliegt die Verpflichtung nach den Vorschriften der Bundesländer Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt, dem Stiftungsgeschäft, der Stiftungssatzung und den steuerlichen Bestimmungen das Stiftungsvermögen gewissenhaft und sparsam zu verwalten.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

Das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentliche beeinträchtigt wird.

3. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

## § 9 Erträge

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
3. Erträge und Zuwendungen können im Rahmen des steuerlich Zulässigen als Rücklage dem Stiftungsvermögen zugeführt, soweit
  - a) sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden oder
  - b) diese zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Wert angezeigt ist oder
  - c) es die Satzung vorsieht.

In den Fällen a) und b) ist die Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats Magdeburg erforderlich.

3. Reichen die Stiftungserträge und Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr aus, so sollen sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern erwartet werden kann, dass aus den Erträgen des vergrößerten Stiftungsvermögens in absehbarer Zeit der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt werden kann.

## § 10 Buchführung, Jahresabschluss

1. Den Stiftungsorganen obliegt die Verpflichtung für die Stiftung zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung sowie zur Erstellung eines Jahresabschlusses.
2. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
3. Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines Steuerberaters zu versehen.
4. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres dem Bischöflichen Ordinariat Magdeburg zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
5. 1Nach erteilter Genehmigung ist der Haushaltsplan unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vollziehen. 2Die im Rahmen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Magdeburg festgestellten Mängel und Fehler sind unverzüglich und gewissenhaft zu beseitigen. 3Einer getroffenen Anordnung oder erteilten Weisung ist zu entsprechen. 4Einer mitgeteilten Beurteilung von Sach- und Rechtslagen ist Rechnung zu tragen.
5. Ausführungsbestimmungen für den Haushaltsplan und dazu erforderliche Richtlinien kann das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg erlassen.

### III. Stiftungsaufsicht

#### § 11 Kirchliche Stiftungsaufsicht

1. Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
2. 1Das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg wird die Stiftungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie ihre Entschlusskraft und Selbstverantwortung stärken. 2Es achtet darauf, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz einschließlich dieser Ordnung sowie der betreffenden Stiftungssatzung besorgt werden. 3Dabei überprüft es insbesondere die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die stiftungsgemäße Verwendung seines Ertrages und sonstiger Einnahmen.
4. 1Kirchliche Stiftungen des Privatrechts nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung unterliegen der Rechtsaufsicht. 2Diese erstreckt sich auf das Stiftungsgeschäft sowie die Einhaltung der Gesetze und der Stiftungssatzung.
4. Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung unterliegen darüber hinaus der erweiterten Aufsicht

#### § 12 Rechtsaufsicht

1Das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. 2Es kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen. 3Es kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

#### § 13 Erweiterte Aufsicht

1. 1Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Magdeburg gemäß § 28 in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg.  
2Weiterreichende Genehmigungsvorbehalte in einzelnen Stiftungssatzungen oder in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
5. Die Stiftungsorgane haben dem Bischöflichen Ordinariat Magdeburg ferner alle Vorgänge im Zusammenhang mit Strafverfahren, soweit sie die Stiftung oder deren Organe betreffen, frühzeitig anzuzeigen.

## § 14 Tätigkeit der kirchlichen Stiftungsaufsicht

1. 1Das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg kann den Organen der Stiftung Bedenken gegen Maßnahmen der Stiftungsverwaltung mitteilen und sie zur Berücksichtigung auffordern. 2Es kann Beschlüsse der Stiftungsorgane, die das Recht verletzen oder gegen die Stiftungsverfassung verstoßen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen auf Grund derartiger Beschlüsse rückgängig gemacht werden.
2. 1Unterlässt ein Stiftungsorgan Maßnahmen, die rechtlich oder nach der Stiftungsverfassung geboten sind, so kann das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg anordnen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. 2Es hat dabei die zu treffenden Maßnahmen zu benennen. 3Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg das Erforderliche auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen. 4Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner Fristsetzung.
3. 1Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen anordnen. 2Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen. 3Soweit es dem Stiftungsorgan nach der Satzung vorbehalten ist, sich selbst zu ergänzen, wird dieses Recht davon nicht berührt.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 15 Stiftungsverzeichnis

1. 1Im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg ist ein Stiftungsverzeichnis der bestehenden und neu entstehenden Stiftungen zu führen. 2In diesem Stiftungsverzeichnis sind Name, Rechtsstatus, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Tag der Genehmigungserteilung einzutragen. Änderungen dieser Angaben sind ebenfalls zu vermerken.
2. Die Stiftungen sind verpflichtet, dem Bischöflichen Ordinariat Magdeburg gegenüber die erforderlichen Mitteilungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt der Wirksamkeit zu machen.
3. Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen keine Vermutung der Richtigkeit. Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegen kann.

**§ 16**  
**Änderung und Aufhebung**

1. 1 Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen und Zweckänderungen, Umwandlung und Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Magdeburg. 2 § 5 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung gelten entsprechend.
2. Bei diesen Maßnahmen ist stets der Wille des Stifters zu berücksichtigen.
3. Die Entscheidungen werden durch das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg in den Amtlichen Mitteilungen für das Bistum Magdeburg bekannt gemacht.

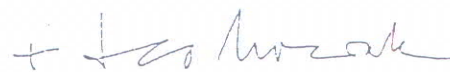
**§ 17**  
**Kirchliche Durchführungsbestimmungen**

Das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg erlässt die für Ihren Zuständigkeitsbereich erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Unter Berücksichtigung des Artikel 15 Absatz 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 02. Juli 1996 und des Artikel 14 Absatz 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1998 tritt die Stiftungsordnung für das Bistum Magdeburg am 01. September 2001 in Kraft.

Magdeburg, den 29. August 2001



Leo Nowak  
Bischof